42/SN-259/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 6

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-963/177-1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme.

Bezug: 12.690/20-111/2/89

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

Telefon: 02682 - 600 Klappe 221 Durchwahl

Betrifft GE

2 3, FEB. 1990 Datum:

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Bezugnehmend auf das obzit. Schreiben vom 12. Oktober 1989, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden, in ihrer Gesamtheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vorliegenden Entwürfe gehen davon aus, daß neben dem zusätzlichen Sachaufwand nunmehr auch die Personalkosten für die Nachmittagsbetreuung vom Schulerhalter bzw. den Eltern getragen werden.

Demnach hängen Qualität und Ausmaß dieses Bildungsangebotes von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde bzw. der Eltern ab.

Auch die in den Entwürfen vorgesehene Möglichkeit der Kostenverlagerung zwischen Eltern und Schulerhaltern ist darum nicht zielführend, weil in finanzschwächeren bzw. ländlichen Regionen auch das Einkommensniveau der Bevölkerung niedrig ist.

Erstmals wird hier für den Pflichtschulbereich ein Bildungsangebot konzipiert, das nicht uneingeschränkt von den Kindern aller Sozialschichten konsumierbar ist. Wenn der in langjähriger Schulversuchsarbeit entwickelten pädagogischen Betreuung am Nachmittag irgendeine Auswirkung auf die Schulleistungen beigemessen wird, dann bildet diese Form der Kostenbeteiligung eine eklatante Benachteiligung für jene Schüler, denen diese Betreuung aus Gründen mangelnder Finanzkraft der Schulerhalter bzw. der Eltern vorenthalten wird.

Diese Formen der Kostenverlagerung für Bildungsangebote im Pflichtschulbereich sind geeignet, das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land zu vergrößern.

Dadurch entsteht eine neue Form der Benachteiligungen von Pflichtschülern der ärmeren bzw. ländlichen Regionen.

Die vorliegenden Entwürfe müssen daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), darf noch im besonderen folgendes ausgeführt werden:

Wie aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen ist, setzt sich der Entwurf zum Ziel, entsprechend dem Programm des Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ein neues flexibles Modell einer ganztägigen Schulform zu schaffen, "in dem Schülerinnen und Schüler an den Nachmittagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden".

Der vorliegende Entwurf bleibt jedoch insofern hinter diesem Ziel zurück, als das darin enthaltene Modell eine Anwesenheitspflicht im Betreuungsteil

für jene Tage vorsieht, für welche die Anmeldung des Schülers zur ganztägigen Schulform erfolgt ist (siehe die erläuternden Bemerkungen zu Ziffer 3, § 8 Abs. 1 SCHOG). Dem oben angeführten Regierungsübereinkommen könnte nur ein Modell entsprechen, welches auch für die angemeldeten Tage keine Anwesenheitspflicht vorsieht.

Der Entwurf wird aber der Zielvorgabe des Regierungsübereinkommens auch in anderer Hinsicht nicht gerecht. Wie schon das Wort "ganztägige Schulform" zeigt, soll eine schulische Einrichtung geschaffen werden und nicht ein Schülerheim oder ein Hort. Soll es sich aber um eine Schule handeln, so folgt daraus, daß eine Unterscheidung zwischen Lehrer einerseits und Erzieher andererseits in der pädagogischen Betreuung unstatthaft ist. Auch die im sogenannten Betreuungsteil tätigen Personen müssen daher als Lehrer im Sinne des vorletzten Satzes des § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz angesehen werden. Der vorliegende Entwurf sieht auch in organisatorischer Hinsicht vor, daß der größte Teil des Nachmittags immer als Schülerheim oder Hort geführt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 3:

Es wird vorgeschlagen, die lit. i im § 8 lediglich auf folgende Definition zu beschränken:

"i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird."

Die Einengung des Begriffs auf ganztägige Schulformen bestimmter Art erscheint gesetzestechnisch nicht zweckmäßig. Gerade im Interesse einer Flexibilität dürfte nicht bereits durch die Begriffsbestimmung ausgeschlossen werden, daß auch ganztägige Schulformen gebildet werden, die die genannten Kriterien nicht im vollen Umfang aufweisen.

Aus der Formulierung in lit. aa geht nicht klar hervor, ob die gegenstandsbezogene Lernzeit insgesamt oder in Bezug auf einen bestimmten Pflichtgegenstand höchstens eine Stunde am Tag umfassen darf und nicht täglich vorgesehen sein muß.

Zu Ziffer 4:

Die Aussage, daß Volksschulen als ganztägige Volksschulen geführt werden können, bezieht sich nicht auf den Aufbau der Volksschulen und sollte daher nicht in den § 11 aufgenommen werden. Da die ganztägige Schulform ihrem Wesen nach eine Sonderform ist, sollte die Bestimmung des § 11 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs einen eigenen Paragraph mit der Überschrift "Sonderform der Volksschulen" bilden. Ferner wären in diesem Paragraph die in § 8 lit. i des Entwurfs angeführten näheren Bestimmungen über die Organisation dieser ganztägigen Schulform, allerdings flexibler als derzeit, zu normieren.

Zu Ziffer 6:

Im § 14 Abs. 4 hätte der letzte Satz zu entfallen.

Es ist nicht einzusehen, warum für die gegenstandsbezogene Lernzeit hinsichtlich der Festlegung der Mindestzahl und der Höchstzahl eine Einschränkung des Spielraumes des Ausführungsgesetzgebers erfahren soll, während er im übrigen bei der Festlegung von Teilungszahlen nach § 14 Abs. 4 völlig frei sein soll. Auch den Erläuterungen sind hiefür keine Gründe zu entnehmen.

Durch die nunmehr vorgesehene Zusammensetzung der Gruppen am Nachmittag ohne Rücksicht auf den Klassenverband ist eine sinnvolle fachbezogene Lernzeit durch die Klassenlehrer, wie sie bisher im Rahmen des Schulversuchs "Tagesheimschule" stattfand, nicht mehr möglich.

Zu Ziffer 5:

Es erscheint als ein unnötiger Verwaltungsaufwand, daß für den Betreuungsteil ein eigener Leiter bestellt werden soll, zumal die gesamte Leitung und damit auch die Leitung des Betreuungsteiles ohnehin dem gem. § 13 Abs. 2 zu bestellenden Schulleiter zukommt.

Zu Ziffer 7, 8, 9, und 10:

Die oben für den Bereich der Volksschule geäußerten Bedenken gelten sinngemäß auch für den Bereich der Hauptschule und der Sonderschule.

Zu Ziffer 12:

Die Regelung des § 27 Abs. 6 zeigt, daß es durchaus möglich ist, die Bestimmung der Gruppengrößen zur Gänze den Ländern zu überlassen (auch bei den Hauptschulen und Sonderschulen). Die Begründung, welche die Erläuterungen für diese Vorgangsweise bei den Sonderschulen bieten, ist nicht überzeugend (geringe Klassenschülerhöchstzahlen und unterschiedliche Regelung der Klassenschülerhöchstzahlen sind nicht unbedingt ein Anlaß, die Festlegung der Gruppengrößen den Ländern zu überlassen). Ferner sollte es im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache ebenso wie in § 14 Abs. 4 des Entwurfes lauten: "..... festzulegen, bei welcher Zahl zum Betreuungsteil angemeldeter Schüler".

Sollten die Worte ".... zum Betreuungsteil ..." im § 14 Abs. 4 1. Satz iedoch im Hinblick auf dessen zweiten Satz verwendet worden sein so

Sollten die Worte ".... zum Betreuungsteil ..." im § 14 Abs. 4 1. Satz jedoch im Hinblick auf dessen zweiten Satz verwendet worden sein, so wird übersehen, daß auch die gegenstandsbezogene Lernzeit nach § 8 lit. i zum Betreuungsteil gehört.

Zu Ziffer 13 bis 15:

Die oben zu den organisatorischen Bestimmungen über allgemeinbildende Pflichtschulen geäußerten Bedenken gelten sinngemäß auch für die hier getroffenen Regelungen. Es ist aber besonders darauf hinzuweisen, daß der Entwurf im § 43 Abs. 5 nicht zwischen gegenstandsbezogener Lernzeit und dem übrigen Betreuungsteil unterscheidet, wie es in den Ziffern 6 und 9 hinsichtlich der Volks- und Hauptschulen geschieht.

Zu Artikel IV:

Im Abs. 1 Ziffer 2 sollte es kürzer lauten: "Artikel I Ziffer 4 bis 12 und 16".

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

> Für die Landesregierung: Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

6 vơn 6

ZI. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

- Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
- Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
- Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Gschwandtner eh.

Fid.R.d.A.